

Polizeidirektion Kiel | Gartenstraße 7 | 24103 Kiel

An Herrn

Polizeidirektion Kiel

██████████
██████████@██████████

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 13.08.2021
Mein Zeichen: KIPD-StSt-34.28.07
Meine Nachricht vom:
██████████@polizei.landsh.de
Telefon: 0431-160-██████████
Telefax: 0431-160-██████████

Kiel, 01. September 2021

Sehr geehrter Herr ██████████,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer Anfrage vom 11.08.2021 bzw. 13.08.2021 (eingegangen hier per Mail) und beantworte sie mit diesem Schreiben.

Sie ersuchen in Ihrer Anfrage vom 13.08.2021, 13.24 Uhr, um folgende Auskunft (Auszug):

„... Kam es in den letzten drei Jahren, namentlich 2019 - 2021, zu Straftaten in dem Objekt ██████████ 24103 Kiel.“

Wenn es zu Straftaten kam, welche Straftaten sind aufgetreten, hilfsweise den verletzten Schutzzweck, wann sind diese aufgetreten, hilfsweise mit KW oder Monat bezeichnet.

Sind Anhaltspunkte bekannt welche eine wiederkehrende Gefährdung des Gebäudes oder seiner Mieter begründen. Hilfsweise wieviele Straftaten wurden in Kiel erfasst, und welcher Durchschnitt ergibt sich daraus für eine Anschrift.

Der Auskunft steht es hilfsweise gleich, jene Straftaten nicht zubeauskunften, welche durch eine optische Überwachungseinrichtung innerhalb des Treppenhauses nicht erfasst werden können.

Falls es zu keinen Straftaten kam, bitte ich um Negativauskunft. (...) “

Hierbei nehmen Sie Bezug auf eine von Ihnen an die Stabsstelle der Polizeidirektion Kiel kurz zuvor gesandte eMail sowie auf ein unmittelbar im Anschluss mit der Stabsstelle geführtes Telefonat, in welchem Sie sich auf das Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein beriefen.

Auszug aus der Ursprungsnachricht:

„... Ich ersuche um Auskunft zu der Gefährdungslage bzgl. des Objektes [REDACTED] [REDACTED] 24103 Kiel. In bez. Objekt findet sich eine Videoüberwachungsanlage im Hausflur iSd §4 BDSG. Dies kann jedoch nicht angewendet werden (siehe hierzu Urteil vom 27.03.2019 - BVerwG 6 C 2.18; Leitsatz 5). Die Klärung der Zulässigkeit der bezeichneten Anlage befindet sich bei dem ULD.

Meine Beschwerde widmet sich den berechtigten Interessen des Verarbeiters. Hierzu ist nach hM ein berechtigtes Interesse der Objektschutz oder die Hemmung / Aufklärung von Straftaten oder die Wahrung des Hausrechtes.

Eine solche Gefährdung kann sich nur aus tatsächlichen Erkenntnissen ergeben; subjektive Befürchtungen oder ein Gefühl der Unsicherheit reichen nicht aus (vgl. OVG Saarlouis, Urteil vom 14. Dezember 2017 - 2 A 662/17 - CR 2018, 505 <507>; Scholz, in: Simitis, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn. 78 und 79).

Daher bitte ich Sie um Auskunft ob bei dem bez. Objekt eine solche Gefähr[d]ungslage bekannt ist. (...) “

Antwort auf Ihr Ersuchen um Information und Auskunft:

In oben genannter Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass Ihrem Ersuchen insgesamt nicht stattgegeben werden kann, da es unter den vorliegenden Bedingungen für die Übermittlung der erbetenen Daten und Auskünfte keine Rechtsgrundlage gibt.

Insbesondere das Informationszugangsgesetz SH (hier: §4 IZG SH) findet in diesem Fall als Rechtsgrundlage keine Anwendung, da die Polizeidirektion Kiel die betreffenden Daten in ihrer Rolle als Strafverfolgungsbehörde erhoben und gespeichert hat und somit als Organ der Rechtspflege tätig geworden ist, welches gem. §2 Absatz 4 Nr. 3 IZG SH einer Informationspflicht grundsätzlich nicht unterliegt.

Lediglich hinsichtlich der erwünschten Auskunft zu in Kiel registrierten Straftaten darf ich Ihnen mitteilen bzw. darauf verweisen, dass diese öffentlich und frei in Form der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zugänglich sind und beispielsweise auf der Internetseite der Landesregierung abgerufen werden können¹. Ich mache allerdings darauf aufmerksam, dass PKS-Zahlen für das laufende Jahr (2021) nicht vorliegen und obligatorisch erst im nächsten Jahr veröffentlicht werden.

Ich bedauere, Ihnen keine andere Antwort geben zu können.

¹ Siehe Internetseite: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/POLIZEI/DasSindWir/LKA/Ermittlungen_Auswertung/kriminalstatistik/kriminalstatistik.html

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ablehnung Ihres Informationsersuchens können sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Polizeidirektion Kiel
Gartenstraße 7
24103 Kiel

erheben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 